**Anlage 5**

zur Tarifeinigung vom 29. März 2019

Teil II der Anlage A zum TV-H

19. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

1. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Regelungen aus Teil B Abschnitt XXIV der Entgeltordnung VKA in Teil II Abschnitt 19 unter Beibehaltung der bisherigen Unterabschnitte mit folgenden Maßgaben:

a) In Unterabschnitt 4 wird das Tätigkeitsmerkmal „Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer“ in der Entgeltgruppe S 15 ausgebracht.

b) In Unterabschnitt 4 wird in der Entgeltgruppe S 17 abweichend von der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 7 (VKA) folgendes Tätigkeitsmerkmal nebst Protokollerklärung vereinbart:

„Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder-und Jugendpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung:

Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“

c) In Unterabschnitt 6 werden Tätigkeitsmerkmale für

Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben

- für mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a in der Entgeltgruppe S 9,

- für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a in der Entgeltgruppe S 15 und

- für mindestens 24 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a in der Entgeltgruppe S 17

vereinbart.

d) In Unterabschnitt 6 wird der Protokollerklärung Nr. 2 folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“,

wenn sie in der Erziehung von Kindern oder Jugendlichen eingesetzt sind“.

e) In Unterabschnitt 6 werden für Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung in Entgeltgruppe S 2 die Stufenlaufzeiten und Beträge der allgemeinen Entgeltgruppe 3 vereinbart.

2. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten

In Teil II Abschnitt 2 wird ein neuer Unterabschnitt 4 vereinbart:

**„2.4 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

**Entgeltgruppe 14**

Psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit“.

3. Für alle Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst werden unter Wegfall der bisherigen Entgeltgruppenzulagen die besonderen Stufenregelungen und die Zuordnungen der allgemeinen Entgeltgruppen zu den S-Entgeltgruppen der VKA übernommen. Die Überleitung in die S-Tabelle erfolgt unter Wahrung des Besitzstandes in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen der VKA; Einzelheiten sind im Rahmen der Redaktion festzulegen.